

Deutscher Lehrerverein.

(Nachdr. verb.) S. u. H. Straßburg i. C., 18. Mai 1910. (Telegraphischer Bericht.)

Der Deutsche Lehrerverein legte heute seine Verhandlungen unter unmittelbarer Teilnahme der deutschen Lehrer aus allen Teilen des Reiches fort. Auf der Tagesordnung stand das wichtigste Referat: Schulleitung und Schulaufsicht.

Der erste Referent, Lehrer O. Salschow (Charlottenburg), unterbreitete folgende Leitfäden:

Die Regelung und Gestaltung der Schulaufsicht und Schulleitung entspricht nicht den Anforderungen, welche die Volksschullehrer im Interesse ihres Standes und der Volksschule stellen. Die Schulaufsicht hat folgende Grundgedanken: 1. Die Schulaufsicht ist ausschließlich dem Staat zuzurechnen. 2. Die Schulaufsicht gelangt bis in die obersten Instanzen zur Durchführung. 3. Die Volksschulaufsicht ist zu befechtigen. 4. Die Volksschulaufsicht ist in der Natur Männer zu betreiben, die sich im Volksschulwesen bewährt haben, die die erste Aufsichtsstufe für die Volksschule bilden. In Bezug auf die Schulleitung ist zu fordern: 1. Die mehrteilige Schule, die ihrem Wesen nach keine Anbahnung selbständiger nebeneinander bestehender Abteilungen sein darf, sondern im Interesse der Erziehung eine Arbeitsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Ziel, also einem einheitlichen Organismus bilden muß, wird verwaltet von dem Lehrerkollegium und einem von den zuständigen Behörden berufenen Schulleiter. Die Berufung in dieses Amt hängt nicht ab von dem Befehlen besonderer Prüfungen, sondern ist in Rücksicht auf die Persönlichkeit, Einigkeit und Erfahrung der zu Berufenden zu entscheiden. 2. Der Schulleiter ist ausübendes Organ der Schulleitung. Darum liegen ihm keinerlei Disziplinargewalt, noch hat er das Recht, dem Lehrer über dessen äußerlich-rechtliche Beziehungen und Verantwortungen zu verfügen. 3. Dem Schulleiter ist grundsätzlich das Recht zu belohnen zu ermöglichen, soweit es sich um die Angelegenheiten der Schulleitung und auf die Ausführung der Konferenzbeschlüsse erstreckt. Unter keinen Umständen darf durch die Amtsführung des Schulleiters, die nur mit Rücksicht auf den Gesamtorganismus begrenzte Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des einzelnen Klassenlehrers eingengt und seine methodische Freiheit beschränkt werden. 4. Ein Konferenzrecht gewährleistet jedem Lehrer die Mitbestimmung in Schulanangelegenheiten.

Der Korreferent, Lehrer Kaufmann, legte seinen Ausführungen folgende Leitfäden zugrunde:

1. Das Prinzip der autoritativen bürokratischen Schulleitung ist zu verwerfen. Es gefährdet die lebendige Fortentwicklung der Schule und steht im Widerspruch zur Bestimmung einer freien wissenschaftlichen Pädagogik. 2. Der Klassenlehrer trägt die Verantwortung für die Klasse. Seine Arbeit ist aus Gründen der Erziehung und des Unterrichts frei. Normiert nur durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen. 3. Das Lehrerkollegium ist eine selbständige Arbeitsgemeinschaft. Es beherrscht über Fragen, die der Gesamtheit der Schulleitung betreffen, und wählt aus seiner Mitte einen Vorsteher, der Bevollmächtigter und Vertreter des Kollegiums in allen Angelegenheiten der Schulleitung ist. 4. Die Lehrerschaft bildet in ihren repräsentativen Gremien die beratenden Kernorgane der staatlichen Schulleitung. Lehrer und Eltern werden als die tragenden und fördernden Kräfte des Schulwesens zu selbständig bescheidenden Selbstverwaltungskörpern organisiert. Sie üben die Funktion der Schulleitung und leisten die sozialen Hilfsleistungen der Schule. 5. Die Schulaufsicht ist das notwendige Recht des Staates durch seine Organe über die Arbeit im öffentlichen Schulwesen zu wachen. Sie hat sich jeder bevorzulegenden Tendenz zu enthalten und darf nur von Sachleuten ausgeübt werden. Das Kreisgericht ist die unterste Aufsichtsinstanz.

Der erste Referent, Lehrer O. Salschow (Charlottenburg), wendet sich vor allem gegen die geistliche Schulaufsicht. Die Seilsagen und Ritter rufen sich zum Kampfe, um die Herrschaft über die Schule zu erlangen. Der ebenso jugendliche als streitbare preussische Landtagsabgeordnete ließ sprach im Landtage von der Herrschaft der Kirche über die Schule. Aber in Bayern scheinen die Verhältnisse noch schärfer zu sein als in Preußen. Die Selbständigkeit der Klassenkonferenz muß erhöht werden. Auf die Dauer kann der Staat der Mitarbeit der Lehrer in der Bewusstseinsbildung der Schule nicht entziehen. Denn der Staat ist auf die ökonomische Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Kräfte angewiesen, und die ganze pädagogische Erziehung und Intelligenz des Volksschullehrers liegt heute für die Schulleitung bereit. Die Schule droht gegenwärtig eine Unterrichtsmafie zu werden. Die Lehrer sind Arbeiter, die in der Schule ein Recht auf Bestimmung haben, die sie bestimmen sollen (Heiterkeit). Ohne nach oben und unten, ohne nach links oder rechts zu blicken, müssen wir unsere Forderungen vertreten.

Der Korreferent, Lehrer Kaufmann (Hamburg), hält es für notwendig, daß die deutsche Lehrervereinigung in der bestimmtesten Frage der Schulaufsicht einen mutigen Schritt vorwärts tue im Kampfe gegen die feindseligen Mächte einer freirechtlichen Erziehung. Seine Thesen enthalten einer doppelten Gewalten. Der erste thematisiert die Freiheit der pädagogischen Wissenschaft, der zweite umgrenzt die Kompetenz und die Einwirkung des Staates und der Öffentlichkeit auf das Schulwesen. Beide entspringen dem großen Grundgedanken der Demokratisierung der Schule, die dem Willen und Eingehen der Schule in das Leben und seine bewegenden Interessen. Die Form der Schulaufsicht muß sich den neuen Arbeitsformen anpassen. Der Referent schließt: Ein Gebanke liegt aller Entwicklung zugrunde: die Freiheit. (Beifall.)

In der Debatte spricht sich zunächst Schulrat Scherer (Bielefeld) für die Hamburger Thesen aus, jedoch unter Ausschluß der These 5, wonach Lehrer und Eltern zu selbständigen Selbstverwaltungskörpern organisiert werden sollen.

Im nächsten ein Antrag Ludeking (Bremen) eingegangen, alle vorliegenden Leitfäden durch den Satz zu ersetzen: Die Schulaufsicht soll nach parlamentarischen Grundgedanken gebildet werden.

Der 3. (Weimar) weist darauf hin, daß in den thüringischen Staaten die Schulaufsicht zum Teil schon in gerechtfertigter Weise übertragen worden ist. Es seien dort alle Forderungen erfüllt, aber deshalb sympathischer er doch mit den hier erhobenen Forderungen. Man müsse die ganze

Frage von Rechtsgrundlagen aus behandeln und den Staat als Arbeitgeber und die Lehrer als Arbeitnehmer ansehen (Widerpruch). Der Arbeitgeber habe den Schulplan eingeführt. Kaufmann habe sich allerdings mit einem kühnen Galtonortale über diese Tatsache hinweggesetzt. Er könne aber doch die Tatsache des Schulplanes nicht befeitigen. Referent verlangt den Ausbau des Konferenzrechts. — Lehrer Jungel (Leipzig) führt aus, daß die vorliegende Frage die Lehrerschaft seit 16 Jahren beschäftigt. Auch die Leipziger Lehrer hätten in umfangreichen Besen zu der Sache Stellung genommen. Er sei der Meinung, daß die Kommune, als Stütze des gesunden Fortschritts, am besten mit dem Auftritte der Regierung beauftragt werden (Beifall und Widerspruch). — Ludeking (Bremen) begründete seine These, die alle übrigen überflüssig machte. Das Charakteristische der Lösung sei unrichtig die äußere Einigkeit der deutschen Lehrerschaft. Es müsse aber auch eine innere Einigkeit herbeigeführt werden, wenigstens in einer Frage wie der vorliegenden. Wir sind sogar schon einsig hierin, wir stehen auf dem Boden eines Prinzips und das ist die Befreiung der Autorität durch das parlamentarische Regime. Es ist keine Frage, daß das wahre Wohl der Schule nur von denen recht wahrgenommen werden kann, die im praktischen Dienst der Schule stehen. Darum fordern wir das parlamentarische Prinzip überall da, wo Schulfragen zur Verhandlung stehen.

Referent Salmewald (Koblenz): Die Tagung hat als Grundton durchklingen lassen: Mehr Freude den Kindern. Im engen Zusammenhange damit steht der Ruf: Mehr Freiheit den Lehrern. Der Lehrer muß sein Bestes hergeben, deshalb gebe man ihm seine Unabhängigkeit im Schulorganismus, löse ihn nicht, enge ihn nicht ein, trage ihm etwas nicht zu auch von Seiten der Regierung. — Prof. Strohm (Bremen): Im Antrage der Bremer Schulbehörde nehmen wir an den Verhandlungen teil und muß konstatieren, daß Kaufmann in Bezug auf das Disziplinareverfahren gegen Anträge der Bremer Lehrerschaft im Ausdruck brandte, die Bremer Schulleitung könne Männer wie Holmeyer anscheinend nicht vertragen (sehr richtig). Es ist mir natürlich völlig unmöglich, in diesem Stadium der Verhandlungen auf Einzelheiten der Disziplinarverfahren einzugehen. Ich halte es aber für meine Pflicht, hier festzustellen, daß Kaufmann dem Lehrertage die notwendigen Unterlagen für seine Behauptungen schuldig blieb und hier nur ein subjektives Urteil ausgesprochen hat (Zuruf: Das trifft aber zu). — Vorf. Röh: In diesem Sinne habe ich die Ausführungen des Herrn Kaufmann auch nicht verstanden, sonst hätte ich sie zurückweisen müssen.

Lehrer Langemann (Remscheid), mit Beifall und Äußerungen empfangen, behauptet, daß kein Minister anwesend sei, der aus dem Geiste der heutigen Versammlung heraus seine Schlüsse ziehen und die Wünsche in ein gemeinsames Recht leiten könne. — Vorf. Röhl (unterbrechend): In den Reichstagen gibt es keinen Minister, sondern er heißt Präsident. Er war aber eben noch hier. (Zuruf: Er ist nicht mehr da.) — Vorf. Röhl: — Langemann (fortfahrend): Das freut mich zu hören. Im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben entscheidet das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Friedrich Naumann erzählt in seinem Buche „Demokratie und Kauterium“, wie ein herzoglicher Politiker und Agitator einst zu Bismarck kommen sei, um bestimmte Forderungen zu erheben und daß ihm Bismarck darauf erwidert habe: Was kannst du armer Teufel verlangen. Auch wir kommen mit Forderungen, und wir erklären: Wir haben euch das zu geben, das ihr nicht mehr begehrt, ganze Menschen, sittliche Persönlichkeiten. Denn damit ist in den letzten 50 Jahren Raubbau getrieben worden. Wir geben heute überdem den Maßstabsmaßstab in die Hand, ohne ihm anzusehen, er auch fähig ist, das zu erwidern, was er mit seinem Maßstabsmaß ausdrückt. Ich erinnere an Richter, der uns sagte, der Staat ist nicht aufzubauen aus einem jeglichen Material, sondern das Material muß erst herangebildet werden. Und der Staat, der das am besten versteht, wird allen anderen Nationen voranmarschieren. Im sittliche freie Persönlichkeiten zu schaffen, müssen wir selbst sittlich frei werden und deswegen möchte ich, daß Sie eine einheitliche Kundgebung dahin beschließen: in dieser Haupt- und Kernfrage der Schulaufsicht ist die deutsche Lehrerschaft eins. Gehen Sie uns auf das Wohl, reiten wir werden Ihnen danken. (Stürmischer Beifall.)

Vorf. Röh: Bei der Behauptung es sei Raubbau getrieben, haben Sie doch nicht eine bestimmte Kennzeichnung (Zuruf: Heiterkeit). — Lehrer Langemann: Nein, alles (große Heiterkeit). — Vorf. Röh: Dann muß ich dieser Behauptung entgegenreten und Sie zur Ordnung rufen. — Lehrer Langemann: Dann nehme ich mein Wort zurück. (Heiterkeit und Beifall.)

Lehrer Kroll (Minden): Die Hauptpflicht bleibt für uns, daß die Schulaufsicht gereinigt wird. Vor allem muß die Geistlichkeit aus ihr entfernt werden, die von der Volksschule nichts versteht, das ist viel wichtiger, als die Frage der Schulaufsicht der Referenten. — Lehrer Reinhardt (Ahn): Die Forderung des Tages ist: Fort mit jeder Volksschule! Darüber muß heute eine klipp und klare Entscheidung fallen. In der Beziehung der Eltern zur Schule ist es zu beklagen, daß die Eltern sich heute nicht mehr in demselben Maße wie früher an die Lehrer wegen ihrer Kinder wenden, sondern an die Direktoren. Es ist zu beachten, daß die Lehrer mehr in Verbindung mit den Kindern stehen als die Direktoren und daß das Verhältnis zwischen Lehrern und Kindern ein innigeres ist. Nur auf diese Weise, wenn auch die Eltern sich mit den Lehrern in Verbindung setzen, können wir eine frohe und glückselige Jugend. Damit schließt die Diskussion.

Vorf. Röh: Meine Herren: Ich habe Ihnen eine Resolution über Vertreterversammlung mitgeteilt, die folgenden Wortlaut hat:

„Da trotz mancher Besserung die Gehaltsordnung der deutschen Lehrer in keinem Staate den berechtigten Forderungen entspricht, beauftragt die 23. Vertreterversammlung den geschäftsführenden Ausschuss, zur Erörterung der wirtschaftlichen Lage der Volksschullehrer die geeigneten Schritte zu unternehmen.“

Ich habe nun noch den Dank an den Ortsausschuß, an die Straßburger Stadtverwaltung auszusprechen, ebenso an die Herren Referenten für die Mithatigkeit in ihren Referaten. Der Zweck unserer Versammlung ist erreicht. Wir haben ein Verbindungsgeflecht gefeiert und im Reichslande das wahre Gesicht des Lehrervereins, das so im vergessert war, gezeigt.

Halle und Umgebung.

Salle a. S., 19. Mai.

Kaufmannsgericht.

Halle a. S., 18. Mai.

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Ein Kräutler man für eine hiesige Genossenschaft einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft vom 8. bis 26. April d. J. tätig gewesen. Sie sollte als Inspektionsbeamter mit einem Monatsgehalt von 150 Mark und eines wöchentlichen Hausaufwands engagiert werden; es kam jedoch zu keinem festen Vertrag. Nach ihrer Entlassung am 26. April wurde ihr die beanspruchte Gehaltszahlung für die Zeit vom 8. bis 26. d. J. verweigert, da noch kein festes Engagement vorliege. Sie klagte nun gegen die Versicherungsgesellschaft auf Zahlung von 90 M. Gehalt und 56 M. Provision für 5000 M. abgeschlossener Versicherungen. Das Kaufmannsgericht sprach ihr diese eingefragten Beträge von insgesamt 146 Mark aus.

Die Gesellschaft habe die Klagern allerdings nicht fest engagiert, aber geduldet, daß diese in der angegebenen Zeit für sie tätig war. Folglich müsse sie ihr für diese Tätigkeit auch eine entsprechende Entschädigung zahlen. Ihre schließlich jede Vergütung verweigern zu wollen, ist nicht anständig.

Einseitig unterzeichnete Beträge.

Eine Verkäuferin war von einer hiesigen Firma seit 1. Juni vor. J. für ein Monatsgehalt von 75 Mark beschäftigt worden. Das Gehalt wurde am 1. und 15. des Monats gezahlt. Am 23. April d. J. erkrankte die Verkäuferin. Die Firma bezog sich darauf, ihr nach dem 15. noch Gehalt zu zahlen. Zur Begründung ihrer Weigerung berief sie sich auf die Geschäftsordnung, in der bestimmt werde, daß in Krankheitsfällen, in denen die Krankenteile länger als zwei Tage dauern, am dritten Tage jeder Anspruch auf weitere Gehaltszahlung erlosche. Auch die Verkäuferin hatte ein Exemplar dieser Geschäftsordnung bei ihrem Engagement unterzeichnet; dagegen hatte die Firma unterlassen, auch über dieses Exemplar zu unterzeichnen. Das Kaufmannsgericht erklärte daher schon aus diesem formalen Grunde die fragliche Ausnahmebestimmung für ungültig, da zur Reduzierung eines Vertrages die Unterfertigung beider Kontrahenten gehöre. Die Firma wurde deshalb verurteilt, der Verkäuferin aus für die Zeit ihrer Krankheit, die einige Wochen gedauert hatte, das Gehalt weiter zu zahlen.

Das Umfahren eines Baugerüsts als Betriebsunfall. (Nachdruck verboten.)

Ein eigenartiger Betriebsunfall, bei dem das Mitwirken des eigenen Verdienstes erheblich in den Vordergrund tritt, ereignete sich am 21. August 1905 auf dem Bahnhofs zu Gellertsdorf. Der Installateur W. aus Gellertsdorf war an jenem Tage mit zwei Gehilfen an einem Stellwerkgebäude beschäftigt, und zwar war die äußere Zintberleitung herzustellen und zur Vornahme der Arbeit war der Leitergerüst um das Gebäude aufgestellt worden, das nach den Bestimmungen eines Bahnmeisters so hergerichtet war, daß es von den dicht an ihm vorüberziehenden Eisenbahnzügen nicht erreicht werden konnte. W. im Brett des Gerüsts herumgenommen hatte, um es in eine höhere Höhe zu heben, fuhr eine Maschine auf dem nächsten Gleise vorbei, erlachte das vorübergehende etwas nachschobende Brett und rief damit das Leitergerüst um. W. kam zu Fall und erlitt einen schweren Beinbruch. Nachdem W. bereits in einem Vorprosech mit Erfolg Ansprüche für Heilungskosten geltend gemacht hatte, verlangt er nunmehr 8800 M., sowie vom 1. Oktober 1907 ab eine vierteljährliche Rente von 1000 M.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers abgewiesen, weil es das eigene Verschulden des Klägers als überwiegende Ursache des Unfalls erachtet. Das Oberlandesgericht Köln hat auf die Berufung des Klägers den Rentenanspruch auf 750 M. jährlich ermäßigt und abändern den Klagenanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, zur anderen Hälfte abgewiesen.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Köln hatten beide Parteien Revision beim Reichsgericht eingelegt. Das höchste Gericht hat auf Zurückweisung der Revisionen. Die Entscheidungsurteile enthalten folgende Begründung: Gegenstand des Streites der Revisionsinstanz ist nur das eigene mitwirkende Verschulden des Klägers bei der Berufung des Unfalls und dessen Einwirkung auf den Umfang des Befragten gemäß § 254 B. G. B. — Der Revision des Befragten ist nachzugehen, daß die nach der Feststellung des Berufungsgerichts dem Kläger von dem Bahnmeister erteilte Weisung, die Gerüstteile mit der Gerüstfläche zu verbinden, daß sie nicht in das Gleisprofil hineinragen und mit vorbeifahrenden Betriebsfahrzeugen in Verbindung kommen könnten, ihrem Zweck nach auf vorübergehende Arbeitsfälle ebenso zu beziehen waren, wie auf längere Zeit andauernde, und daß der Kläger sie nicht als nur für kurze Zeit angeordnet gegeben aufpassen konnte. Jede Verbindung der Gerüstteile oder Gerüstflächen, die diese in Verbindung mit dem Bahnmeister bringen konnte, war gefährlich. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Kläger die für den Fortgang seiner Arbeiten unabweisliche Erhebung des Gerüstes hätte unterlassen müssen, auch nicht, daß er die Befehle gemeint hat, in anderer Weise hätte ausführen müssen, bei welcher das Herabfallen des Brettes in die Gleisfläche vermieden worden wäre. Denn das Berufungsgericht stellt nicht nur fest, daß die Art und Weise, wie der Kläger die Gerüstverbindung auszuführen suchte, laudgemäß war, sondern auch ferner, daß eine andere Art der Ausführung des Vorhabens voraussetzlich dieselbe Gefahr eines vorübergehenden Verschuldens des Brettes nach dem Gleise mit sich gebracht, haben aber für den arbeitenden Kläger noch weitere Gefahren eingeschlossen haben würde, weil er des Sentieren mit dem schwereren Brette von einem unruhigen Stande aus hätte vornehmen müssen. Danach kann dem Kläger die Ausführung der Arbeit zur Erhebung des Gerüstes in der von ihm gewählten Weise nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Sein Verschulden besteht einzig darin, worin es auch das Berufungsgericht unabhängig von dem Zusammenhange mit der Weisung des Bahnmeisters W. erachtet hat, daß er nicht von seinem Vorhaben, das für kurze Zeit ein Abgehen von den Weisungen des Bahnmeisters bedingte, diesem oder sonst einem auf dem Bahnhof tätigen Betriebsbeamten der Eisenbahn Mitteilung machte, damit während dieser kurzen Zeit Fortzüge von dem Drehgestellangelegenheiten von der Gleisfläche ferngehalten wurden. — Die dem Verschulden gegenüber hält auch das Reichsgericht die Teilung des Schadens zur Hälfte für ungemessen.





